



20. Oktober 2016

Evaluierung der §§ 20a und 20b PolG NRW



Verständlichkeit und Ausgestaltung des Gesetzes

Zu diesem Fragekomplex sind uns keine negativen Rückmeldungen bekannt geworden. Aus diesem Grunde sehen wir auch keinen Optimierungsbedarf.

Informationen und Schulungen

Auch hierzu sind uns keine negativen Rückmeldungen bekannt geworden.

Das LKA hat hierzu auf seiner Homepage eine sehr informative Seite geschaltet. Alle Informationen können von dort abgerufen werden. Ob und inwieweit diese Seite allerdings im Kreise der Polizeibeschäftigten, die mit Aufgaben nach §§20a und 20b PolG NRW betraut sind, ausreichend bekannt ist, dazu fehlt uns der Überblick. Gegebenenfalls könnte hier noch nachgesteuert werden.

Praxis der Anwendung der §§ 20 a und 20 b PolG NRW

Diese Ermächtigung wurde seit Jahren von der GdP NRW eingefordert. Mit der Änderung des Polizeigesetzes und der Einführung der Regelungen in 2013 endete ein nicht nachvollziehbarer Umstand, dass die Polizei zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben und Freiheit von Personen, in Ermangelung einer entsprechenden Ermächtigungsnorm auf die Unterstützung eines privaten Anbieters und das rechtliche Konstrukt einer unterstellten Einwilligung der Betroffenen angewiesen war. Die Regelung schafft die erforderliche Rechtssicherheit für unsere Kolleginnen und Kollegen und ist daher aus Sicht der GdP unverzichtbar.

Der Behördenleitervorbehalt ist aus unserer Sicht weder erforderlich noch praxistauglich. Über Festnahmen, also einen viel schwereren Grundrechtseingriff, entscheiden Polizeibeamte. Über eine Handyortung muss daher nicht zwingend ein Behördenleiter bzw. Stellvertreter entscheiden.

Die Einholung der Behördenleiteranordnung insbesondere unter Beachtung der grundsätzlichen Schriftform führt zu deutlichen zeitlichen Verzögerungen. Zwar ist in § 22 a Abs. 3 PolG NRW eine Regelung zur Gefahr im Verzuge getroffen, die aber nur das Absehen von der Schriftlichkeit des Antrages und der Anordnung mit der Auflage der Nachholung binnen dreier Tage vorsieht.

Der überwiegende Teil der Anordnungen muss außerhalb der sog. Bürodienstzeiten eingeholt werden, in denen der Behördenleiter oder sein Vertreter bzw. Vertreter im Amt im Dienst sind. Außerhalb dieser Bürodienstzeiten besteht keine Rufbereitschaft für Behördenleiter oder deren Vertretungen. Es ist daher eher vom Zufall abhängig, ob diese zur Anordnung der Maßnahmen nach §§ 20a, 20b PolG NRW entscheidungsbefugten Personen erreicht werden oder nicht. Jedwede zeitliche Verzögerung ist aber bei der hohen Wahrscheinlichkeit eines Schadens für Leben, Gesundheit oder die Freiheit einer Person oder bei einer gemeinen Gefahr sehr kritisch. Rein praktisch ist uns auch kein Fall bekannt, indem ein(e) Behördenleiter(in) oder sein(e) Vertre-



ter(in) die Anordnung nicht getroffen hätten. Dies lässt den Schluss zu, dass die gestellten Anträge stets rechtskonform und sachgerecht sind, mit dem Instrument demnach verantwortungsbewusst und rechtskonform umgegangen wird.

Mindestens sollte eine Delegationsmöglichkeit auf besonders bestellte Personen erfolgen. Dies könnten z.B. Kommissare vom Dienst (dies sind die DGL der Leitstellen, die z.B. als Polizeiführer in der Phase 1 bei Geisellagen verantwortlich führen und über die Freigabe einer finalen Bekämpfung des Täters entscheiden) oder LvD (Leitende Beamte vom Dienst in Rufbereitschaft – überwiegend höherer Dienst) sein. Daneben oder stattdessen könnten weitergehende Regelungen für die Gefahr im Verzuge auch auf die Anordnungscompetenz – analog zum Richtervorbehalt in der StPO – geschaffen werden.

Im Vergleich mit der Verfahrensweise vor Einführung der §§ 20 a und 20 b PolG NRW war die Handyortung seinerzeit über die „Björn Steiger Stiftung“ formlos und sehr schnell über die Einsatzleitstellen der Polizei möglich. Mit den §§ 20a, 20b PolG wurde insoweit gleichzeitig eine rechtssichere aber weniger praxistaugliche Regelung eingeführt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Diensteanbietern liegen uns unterschiedliche Rückmeldungen vor. Es sind sowohl technische als auch Probleme in der Zusammenarbeit angeführt worden. Da wir aber nicht abschließend bewerten können, ob es sich hierbei um rein menschliche Probleme in der Zusammenarbeit oder um strukturelle Probleme handelt, können wir hierzu keine fundierte Rückmeldung geben.